



Dr. Peter Gauweiler

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Unterausschusses „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“
Bayerischer Staatsminister a.D.

Pressemitteilung

**Bundesverfassungsgericht: Keine Ratifizierung der
EU-Verfassung in absehbarer Zeit**

**EU-Verfassung aller Voraussicht nach auch in
Deutschland gescheitert**

Der EU-Verfassungsentwurf wird auch in Deutschland in absehbarer Zeit nicht ratifiziert werden. Dies beinhaltet eine Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts, die gestern beim Bundestagsabgeordneten Dr. Peter Gauweiler sowie bei den Verfahrensbevollmächtigten eingegangen ist:

In Sachen Verfassungsbeschwerde des Bundestagsabgeordneten Dr. Gauweiler gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa (Aktenzeiten des BVerfG: 2 BvR 839/05) hat der Berichterstatter des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, Prof., Dr. Broß, dem Verfahrensbevollmächtigten Dr. Gauweilers, Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider (Erlangen) sowie den Prozeßbevollmächtigten von Bundestag und Bundesregierung mitgeteilt, daß das Bundesverfassungsgericht wegen der anhaltenden Diskussion über die Änderung der EU-Verfassung eine Entscheidung über die von Bundestag und Bundesrat beschlossenen „Verfassung für Europa“ zurückstellt und der EU-Verfassungsvertrag bis dahin in Deutschland nicht ratifiziert und

ausgefertigt werden darf. In dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts heißt es wie folgt:

„Angesichts der anhaltenden Diskussion über die Fortführung des Europäischen Verfassungsprozesses nach dem Scheitern der Referenden in Frankreich und den Niederlanden und der Absicht der Europäischen Union, während des deutschen EU-Ratsvorsitzes im ersten Halbjahr 2007 einen Fahrplan vorzulegen, wie ein - möglicherweise veränderter - Vertrag unter neuem Namen bis 2009 in Kraft treten kann, sehe ich für eine Entscheidung über die anhängige Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag für eine Verfassung für Europa gegenwärtig keine Priorität.

Werden Änderungen oder Ergänzungen des Vertragstextes oder seiner Begleitprotokolle vorgenommen, so haben Bundestag und Bundesrat erneut über das Gesamtpaket zu beschließen. Dem Beschwerdeführer steht es frei, gegen das entsprechende Zustimmungsgesetz wiederum mit der Verfassungsbeschwerde vorzugehen. Gegen ein Inkrafttreten des Vertragstextes in seiner gegenwärtigen Form ist er durch die verbindliche Zusage des Herrn Bundespräsidenten, den Verfassungsvertrag nicht zu ratifizieren, bevor das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des Zustimmungsgesetzes entschieden hat, auch weiterhin ausreichend geschützt. Eine Entscheidung zum gegenwärtigen Zeitpunkt könnte das Bundesverfassungsgericht in die Rolle eines Mitgestalters des Europäischen Verfassungsprozesses führen, die mit seiner Funktion als Träger der Letztentscheidungskompetenz unvereinbar ist. Sollte sich in naher Zukunft abzeichnen, daß es beim gegenwärtigen Vertragstext verbleibt, werde ich die Arbeit an der Verfassungsbeschwerde wieder aufnehmen. Bis zum Jahr 2009, dem nunmehr vorgesehenen Zeitpunkt für ein Inkrafttreten des Vertrages, bleibt für eine Entscheidung in jeden Fall ausreichend Zeit.“

Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht den Verfahrensbevollmächtigten von Bundestag und Bundesregierung einen weiteren ausführlichen Schriftsatz Prof. Schachtschneiders übermittelt. Die Bevollmächtigten von Bundestag und Bundesregierung hatten zuvor vom Bundesverfassungsgericht verlangt, die Verfassungsbeschwerde Dr. Gauweilers vom 27. Mai 2005 ohne Prüfung der Begründetheit sofort als unzulässig zu verwerfen. Dem ist das Bundesverfassungsgericht nicht gefolgt. Durch die nunmehr erfolgte prozeßleitende Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts ist aller Voraussicht nach der Vertrag über die Verfassung für Europa in der vorliegenden Form auch in Deutschland endgültig gescheitert.

Das Zustimmungsgesetz, das der Bundestag am 12. Mai 2005 und der Bundesrat am 27. Mai 2005 beschlossen haben, kann vom Bundespräsidenten aufgrund seiner verbindlichen schriftlichen Zusage gegenüber dem 2. Senat des Bundesverfassungsgerichtes auch in Zukunft weder ausgefertigt noch unterzeichnet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat das Bundespräsidialamt in der vergangenen Woche von seiner prozeßleitenden Mitteilung an die Verfahrensbevollmächtigten schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Damit ist rechtzeitig vor der Übernahme des deutschen EU-Ratsvorsitzes klargestellt, daß die EU-Verfassung in Deutschland nicht ratifiziert ist, geschweige denn ausgefertigt und hinterlegt werden darf. Die Verfassungsbeschwerde hat Deutschland vor diesem Irrweg bewahrt.

Dieser Erklärung liegt eine von Herrn Professor Schachtschneider erarbeiteten Zusammenfassung der zentralen Argumente gegen diese EU-Verfassung bei, z.B.:

- mangelnder Grundrechtsschutz der Bevölkerung gegenüber Rechtsakten der EU
- mangelnde demokratische Legitimierung
- Verletzung der Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes
- der rechtsstaatlich ungenügende EU- „Gerichtshof“